

6. Arbeiterschutzpolitik.

Das volkswirtschaftliche Bedürfnis verlangt, daß mit dem Grundstock menschlicher Arbeitskraft, der für die wirtschaftliche Arbeit zur Verfügung steht, sorgfältig und vorsichtig umgegangen wird. Anderenfalls entsteht die Gefahr, daß Kraft, Gesundheit und Leben der Arbeitenden vorzeitig verbraucht wird. Die Einseitigkeit der Beschäftigung, die sich aus der weitgehenden Arbeitsteilung innerhalb der Betriebe ergibt, verstärkt die Gefahr noch erheblich. Dazu tritt die Tatsache, daß eine große Anzahl jugendlicher und weiblicher Arbeitskräfte verwendet wird. Sie sind im allgemeinen gegen schädliche Einwirkungen der Berufsarbeit weniger widerstandsfähig, und daraus erwächst die Gefahr, daß sie besonders schnell dauernde Nachteile erleiden, Nachteile, die zum Teil auch das kommende Geschlecht schwächen. Das alles würde das Verhältnis zwischen den arbeitsfähigen und den zur Arbeit nicht mehr verwendbaren Teilen der Bevölkerung ungünstiger gestalten und die wirtschaftliche Arbeit des Volkes mit einer unnatürlich großen Fürsorge für verbrauchte Menschen belasten. Solchen Nachteilen entgegenzuwirken, bedarf es nach den bisherigen Erfahrungen im allgemeinen des staatlichen Eingreifens. Die Kraft und oft genug auch das Verständnis der Arbeitenden selbst reicht dazu in der Regel nicht aus. Zu dem gleichen Ergebnisse führt die Rücksicht auf die Erhaltung der Wehrfähigkeit des Volkes und das sittliche Gebot, den Schwachen da zu schützen, wo er sich nicht selbst helfen kann.

Die staatlichen Eingriffe zum Schutze der Arbeitskraft, der Gesundheit und des Lebens der Arbeiter bilden den Inhalt der „Arbeiterschutzpolitik“, die zugleich ein wichtiger Bestandteil der „Sozialpolitik“ im weiteren Sinne ist. Der Staat kann dabei schrittweise von Fall zu Fall je nach dem vorliegenden Bedürfnis oder von vornherein mit allgemeinen